

Bundesminister für Europa,
Integration und Äußeres

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMEIA-AT.90.13.03/0098-VII.4/2019

Wien, am 2. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Juli 2019 unter der **ZI. 3816/J-NR/2019** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gender Marker 2 als Förderkriterium“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Argumente haben zur Vorgabe geführt, alle neuen Einzelprojekte Süd und alle neue Rahmenprogramme in Afrika müssen Gender Marker 2 erfüllen, um förderwürdig zu sein?*

Es gibt keine Vorgabe des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA), wonach alle neuen Einzelprojekte Süd und alle Rahmenprogramme in Afrika den Gender Marker 2 des Entwicklungshilfeausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC) erfüllen müssen. Im September 2018 wurde die Austrian Development Agency (ADA) aufgefordert, bei der bilateralen Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit für Afrika mittelfristig eine Stärkung jener Projekte zu erreichen, die ein spezifisches Gleichstellungsziel verfolgen.

Zur Frage 2:

- *Mit welcher Vorlaufzeit wurden die Förderrichtlinien Zivilgesellschaft Süd und Rahmenprogramme geändert?*

Die Förderrichtlinien der ADA sehen seit März 2019 vor, dass Projekte in Afrika den Gender Equality Marker 2 erfüllen müssen; diese betreffen alle Rahmenprogramme und Strategischen Partnerschaften, deren Verträge für 2020 in Ausarbeitung sind. Für Einzelprojekte wurde die Förderrichtlinie mit Wirksamkeit ab 10. Juli 2019 dahingehend geändert, dass für Kofinanzierungen in Afrika jene Projekte vorzugsweise berücksichtigt werden, welche die Geschlechtergleichstellung als Hauptziel verfolgen und dementsprechend die Kriterien des Gender Equality Marker 2 erfüllen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Auf Grundlage welcher Argumente gibt es bisher keine Vorgaben bezüglich Gender Marker bei der Förderung von Wirtschaftspartnerschaften?*
- *Ist geplant Gender Marker 1 oder 2 als Förderkriterium der Wirtschaftspartnerschaften anzuwenden?*

Die Formulierung der Förderkriterien liegt in der Verantwortung der ADA. Das BMEIA ist im beratenden Fördergremium für Wirtschaftspartnerschaften vertreten. Die bestmögliche Berücksichtigung von genderspezifischen Zielsetzungen ist regelmäßiger Bestandteil der Diskussionen zu den einzelnen Projekten. Durch die Zusammenarbeit mit dem Privatsektor soll ein Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 in Afrika geleistet werden. Obgleich mit den Wirtschaftspartnerschaften andere Schwerpunkte als in der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft verfolgt werden, unterliegen alle Anträge einer Prüfung hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit. Als Kriterien gelten die OECD Gender Equality Marker 1 und 2. Dadurch konnten bereits 2019 im Vergleich zu den Vorjahren mehr Projekte mit Gender Equality Marker 1 oder 2 in Afrika gefördert werden.

Zu Frage 5:

- *Planen Sie bei den ODA-relevanten UN-Organisationen und Programmen Gender Marker 1 oder 2 als Förderkriterium anzuwenden?*
- *Wenn ja, ab wann und in welchem Ausmaß?*

Das BMEIA vergibt an die Organisationen der Vereinten Nationen (VN) im entwicklungspolitischen Bereich Kernbeiträge, diese sind per definitionem zweckungebundene Beiträge. In der Zusammenarbeit der ADA mit VN-Organisationen unterliegen alle Anträge einer Prüfung hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit. Als Kriterien gelten die OECD Gender Equality Marker 1 und 2.

Mag. Alexander Schallenberg

